

Beteiligentransparenzdokumentation

Thüringer Gesetz zur Neuordnung der Zuständigkeiten und Aufgaben im Bereich der Migration durch Errichtung einer Zentralen Ausländerbehörde zur Beschleunigung der Aufnahme und Rückführung

Einbringer: Fraktion der CDU

(Drucksache 7/9116)

Inhalt

- 1. Drucksache**
- 2. Vom Einbringer übersandte Daten (Vom Einbringer wurden bisher keine Daten übersandt.)**
- 3. Im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens eingebrachte Beiträge (Keine Dokumente vorhanden)**
- 4. Eigeninitiativ eingebrachte Beiträge (Keine Dokumente vorhanden)**
- 5. Weitere Beiträge (Keine Dokumente vorhanden)**
- 6. Diskussionsforum (Keine Dokumente vorhanden)**

Gemäß § 1 Abs. 1 Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteildokG) wird beim Landtag eine öffentliche Liste der an Gesetzgebungsverfahren beteiligten natürlichen und juristischen Personen geführt (Beteiligentransparenzdokumentation). Dieses Dokument wurde aus den zum Gesetzgebungsverfahren in der Beteiligentransparenzdokumentation vorhandenen Dokumenten und Informationen zum Zweck des Downloads automatisch erstellt.

Stand: 18. März 2024

1. Drucksache

G e s e t z e n t w u r f

der Fraktion der CDU

Thüringer Gesetz zur Neuordnung der Zuständigkeiten und Aufgaben im Bereich der Migration durch Errichtung einer Zentralen Ausländerbehörde zur Beschleunigung der Aufnahme und Rückführung

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Die große Anzahl an Asylsuchenden stellt Bund, Länder und Kommunen weiter vor große Herausforderungen.

Die Erstaufnahmeeinrichtung des Freistaates Thüringen (EAE) in Suhl überschreitet durch Überbelegung immer wieder die brandschutzrechtliche Zulässigkeit. Anfang Oktober musste wegen Überfüllung ein mehrwöchiger Aufnahmestopp verhängt werden. Gleichzeitig ist die Verteilung aus der EAE auf die Kommunen massiv gestört, weil auch diese angesichts des hohen Zustroms an ihren Kapazitätsgrenzen angekommen sind. Deshalb besteht die Notwendigkeit, eine landesweit zentralisierte Zuständigkeit im Zusammenhang mit der Erstaufnahmeeinrichtung zu errichten.

Erschwerend kommt hinzu, dass unter den Eingereisten zahlreiche Personen sind, die keinen Anspruch auf Schutz nach den in Deutschland geltenden Asylregelungen haben und deshalb Deutschland wieder verlassen müssen. Sofern die Betroffenen innerhalb der ihnen gesetzten Frist ihrer Ausreisepflicht nicht freiwillig nachkommen, muss diese im Wege der Abschiebung durchgesetzt werden. Die Ausländerbehörden sind nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz) verpflichtet, den Aufenthalt von vollziehbar ausreisepflichtigen ausländischen Staatsangehörigen zu beenden. Die gewachsenen Herausforderungen bei der

Erfüllung dieser Aufgabe verlangen nach einer stärkeren Bündelung von Kompetenzen und einer weiteren Optimierung der behördlichen Zusammenarbeit.

B. Lösung

Erlass eines Gesetzes zur Errichtung einer Zentralen Ausländerbehörde (ZAB)

In Thüringen wird eine Zentrale Ausländerbehörde eingerichtet. Diese soll zur Optimierung der bestehenden Strukturen beitragen und zwei we-

sentliche Aufgabengebiete übernehmen. Zu diesem Zweck werden die bisher in den Referaten 740 und 750 des Landesverwaltungsamts wahrgenommenen Aufgaben zu einer eigenen Abteilung "Zentrale Ausländerbehörde" innerhalb des Landesverwaltungsamts zusammengefasst. Durch die Übertragung weiterer Zuständigkeiten und Kompetenzen wird aus den bisherigen administrativen Bereichen eine operative Behörde.

Ein wesentliches Aufgabengebiet ist die landesweite Koordinierung. Sie soll künftig unter anderem die landesweite Zuständigkeit für die Passersatzbeschaffung, die Ausweisung in Fällen des § 54 Abs. 1 AufenthG, die Antragsbearbeitung von Landesaufnahmeprogrammen gemäß § 23 Abs. 1 AufenthG sowie die Durchführung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens gemäß § 81a AufenthG tragen.

Die Zentralisierung in der ZAB wird zu einer erheblichen Steigerung der Verwaltungseffizienz und -qualität führen. Durch die einheitliche Zuständigkeit können Arbeitsvorgänge möglichst einfach gestaltet und beschleunigt werden. Das bereits vorhandene Fachwissen im Aufenthaltsrecht wird gebündelt. Insbesondere komplexe Einzelfälle können in einer größeren Organisation durch Spezialisierung und arbeitsteiliges Zusammenwirken besser und schneller bearbeitet werden. Zudem sollen durch die Errichtung einer ZAB und der damit verbundenen Bündelung von zentral für ganz Thüringen zu erledigenden Aufgaben Synergieeffekte im Bereich Asyl, Aufenthaltsrecht und Abschiebung erzielt werden. Durch die einheitliche Bearbeitung spezifischer aufenthaltsrechtlicher Fälle wird bei der Zentralen Ausländerbehörde eine größere Erfahrungsgrundlage als bei den dezentralen Ausländerbehörden gebildet, eine enge Zusammenarbeit fester Ansprechpersonen in den unterschiedlichen beteiligten Behörden verstärkt.

Das zweite wesentliche Aufgabengebiet ist die Aufsicht über die Aufnahmeeinrichtungen des Landes sowie die Zuständigkeit für alle aufenthaltsrechtlichen und sozialrechtlichen Aspekte gegenüber den Schutzsuchenden in den Landeseinrichtungen. Der Gesetzentwurf sieht die Errichtung und den Betrieb landeseigener Aufnahmeeinrichtungen (Thüringer Zentren für Aufnahme und Rückführung - TZAR) vor, die als Standorte der Erstaufnahmeeinrichtung in den Zuständigkeitsbereich der Zentralen Ausländerbehörde fallen. Die Verteilung der Standorte der Erstaufnahmeeinrichtung knüpft an die Pläne der Landesregierung an, in jeder Planungsregion eine kommunale Gemeinschaftsunterkunft zu errichten. Der Gesetzentwurf bedient sich dieser Gemeinschaftsunterkünfte und widmet sie zu landeseigenen Einrichtungen um.

Als Außenstellen der EAE sind die TZAR Teil der Aufnahmeeinrichtung im Sinne des § 44 Asylgesetz (AsylG) sowie des § 15a Abs. 4 AufenthG. Sie dienen vorrangig der Entlastung der EAE Suhl und sollen die Unterbringung und Rückführung bündeln.

In der EAE Suhl werden zunächst grundsätzlich unabhängig von ihrer Bleibeperspektive alle Personen aufgenommen, für die Thüringen gemäß § 45 AsylG eine Aufnahmeverpflichtung trifft. Hier erfolgt ihre erkennungsdienstliche Behandlung und Registrierung im Ausländerzentralregister (soweit noch nicht erfolgt), die Sicherheitsüberprüfung (Asylkonsultationsverfahren [AsylKon]), die Identitätsklärung sowie die medizinische Erstuntersuchung nach § 62 AsylG. In der EAE Suhl sollen das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und die Zentrale Ausländer-

behörde eng zusammenarbeiten. Zu diesem Zweck soll die ZAB mit allen notwendigen technischen Voraussetzungen (AZR-Anbindung; SIS 3.0-Implementierung) ausgestattet werden.

Die Asylbewerber verbleiben so lange in der Erstaufnahmeeinrichtung Suhl, bis ihnen Schutz gewährt wurde oder aber eine geringe Bleibeperspektive absehbar ist. Die Bleibeperspektive wird zum Verteilkriterium: Zur Entlastung der Erstaufnahmeeinrichtung in Suhl und der Kommunen werden Personen nach guter oder geringer Bleibeperspektive in Gruppen zusammengefasst.

Die Steuerung und Verteilung in die einzelnen Aufnahmeeinrichtungen erfolgt durch die Zentrale Ausländerbehörde. Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive beziehungsweise anerkannte Asylbewerber werden von der EAE Suhl zeitnah auf die Kommunen verteilt. Asylsuchende mit schlechter Bleibeperspektive und Ausreisepflichtige werden grundsätzlich nicht auf die Kommunen verteilt, es sei denn, eine Verteilung ist im Ausnahmefall geboten. Dieser Personenkreis wird nach Aktenlage und Anhörung aus der EAE Suhl auf die TZAR verteilt, wo durch die ZAB die - vorwiegend negativen - Asylbescheide zugestellt werden und die Rückführung eingeleitet und durchgeführt wird. In diesem Zusammenhang sollten Asylsuchende mit Asylverfahren in anderen EU-Mitgliedsstaaten (Dublin-Fälle) zentral in eine Außenstelle verteilt werden. Dort wird das gerichtliche Eilverfahren abgewartet und dann durch die ZAB die Überstellung vorbereitet. Asylsuchende, die aus sicheren Herkunftsländern kommen oder aus anderen Gründen mit hoher Wahrscheinlichkeit mit einer Ablehnung ihres Asylantrags wegen offensichtlicher Unbegründetheit rechnen müssen, aber auch Folgeantragsteller und Asylsuchende, die ihren Asylantrag zurückgenommen haben, deren Verfahren eingestellt und nicht wieder aufgenommen wurde, sind ebenfalls zentral unterzubringen und sollen von dort in ihre Heimatländer zurückgeführt werden, sobald die rechtlichen und praktischen Voraussetzungen, insbesondere die Dokumentenlage, es erlauben. Das Rückkehrmanagement für die Aufnahmeeinrichtungen wird zentral durch die Zentrale Ausländerbehörde organisiert. Ihr obliegen insoweit Aufgaben im Bereich der Identitätsfeststellung und -klärung, der Beschaffung erforderlicher Reisedokumente sowie der Durchführung von zwangsweisen Rückführungen. Insbesondere die Passersatzpapierbeschaffung sollte perspektivisch in Zusammenarbeit mit dem Bund erfolgen, um effizientere Rückführungen und somit die konsequente Durchsetzung der Aufenthaltsbeendigung zu erreichen. Somit verbleiben Asylsuchende mit schlechter Bleibeperspektive und Ausreisepflichtige im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben des § 47 AsylG in den TZAR.

In den TZAR sollen umfassende und leicht zugängliche Rückkehrberatungen angeboten werden. Zur qualitativen Stärkung der Rückkehrberatung soll eine Kooperation der ZAB mit dem BAMF angestrebt werden.

Bei Beendigung der Wohnverpflichtung in einer Aufnahmeeinrichtung werden die Ausländer entsprechend der innerthüringischen Verteilquote der Thüringer Flüchtlingsverteilungsverordnung (ThürFlüVertVO) durch die Zentrale Ausländerbehörde auf die Kommunen verteilt und in die Anschlussunterbringung zugewiesen.

C. Alternativen

Alternativ könnte zum einen die bisherige Zuständigkeit des Landesverwaltungsamts, des Migrations- und des Innenministeriums beibehalten

werden. Die Beibehaltung der bisherigen Strukturen und Zuständigkeiten ist aus dem in Teil A dargestellten Gründen keine sinnvolle Alternative.

D. Kosten

Das Referat 740 "Migration, Integration und Rückkehrmanagement" des Landesverwaltungsamts begleitet die Ausländerbehörden bereits jetzt in Wahrnehmung der fach- und rechtsaufsichtlichen Aufgaben bei der Erfüllung ihrer aufenthalts- und leistungsrechtlichen Aufgaben. Auch die EAE in Suhl als Referat 750 "Erstaufnahme, Zuwanderung und landesweite Verteilung" ist bereits jetzt Teil des Landesverwaltungsamts. Die hierzu notwendigen Stellen und Mittel sind im Haushaltsplan des für das Landesverwaltungsamt zuständigen Ministeriums ausgewiesen. Die unmittelbare Wahrnehmung dieser ausländerbehördlichen Aufgaben kann bei der Zentralen Ausländerbehörde mit der vorhandenen personellen und finanziellen Ausstattung erfolgen.

Für die Wahrnehmung der vorgesehenen Aufgabenzuweisung als Zentrale Ausländerbehörde für die Durchführung beschleunigter Fachkräfteverfahren nach § 81a AufenthG ist eine personelle Verstärkung der Zentralen Ausländerbehörde zu prüfen.

Die Übertragung weiterer Aufgaben wie die landesweite Zuständigkeit für die Passersatzbeschaffung sowie für Anträge landeseigener Aufnahmeprogramme nach § 23 Abs. 1 AufenthG kann zu zusätzlichen Kosten und Personalbedarfen führen. In diesem Zusammenhang sollten Verwaltungsvereinbarungen mit dem Bund angestrebt werden. Perspektivisch lassen sich durch derartige Vereinbarungen (bspw. mit dem BAMF) durch die Übertragung konkreter Aufgabenbereiche Kosten einsparen. Dies sollte insbesondere die Passersatzbeschaffung, Verfahrensschritte im Rahmen des Dublin-Verfahrens (Übernahmeersuchen, Bescheiderstellung, zentrale Überstellungskoordination), Asylverfahrensberatung sowie Maßnahmen der (kulturellen) Erstorientierung betreffen.

**Thüringer Gesetz zur Neuordnung der Zuständigkeiten und Aufgaben im
Bereich der Migration durch Errichtung einer Zentralen Ausländerbehörde zur
Beschleunigung der Aufnahme und Rückführung**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Thüringer Gesetz zur Errichtung einer Zentralen
Ausländerbehörde - Beschleunigung der Aufnahme
und Rückführung**

§ 1

Zentrale Ausländerbehörde (ZAB)

Im Landesverwaltungsamt wird eine Zentrale Ausländerbehörde errichtet. Die Zentrale Ausländerbehörde ist Ausländerbehörde nach § 71 Abs. 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) in der Fassung vom 25. Februar 2008 (BGBl I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 390), und Obere Landesbehörde. Sie ist dem für Migrationsangelegenheiten zuständigen Ministerium unmittelbar nachgeordnet. Die Zentrale Ausländerbehörde untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des für Migrationsangelegenheiten zuständigen Ministeriums.

§ 2

Zuständigkeiten der Zentralen Ausländerbehörde

(1) Die Zentrale Ausländerbehörde ist im Rahmen der ausländer- und asylrechtlichen Vorschriften für alle ausländerrechtlichen Maßnahmen gegenüber ausländischen Personen zuständig, solange sie verpflichtet sind, in einer

1. Aufnahmeeinrichtung des Landes im Sinne der § 5 Abs. 5 Satz 1, § 44 Abs. 1 des Asylgesetzes (AsylG) in der Fassung vom 2. September 2008 (BGBl I S. 1798), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 382), oder des § 15a Abs. 4 Satz 1 des AufenthG oder
2. Gemeinschaftsunterkunft des Landes im Sinne des § 53 Abs. 1 Satz 1 AsylG
zu wohnen oder in diesen Unterkünften untergebracht sind.

(2) Zu den Maßnahmen nach Abs. 1 gehören insbesondere:

1. Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von Geflüchteten in Aufnahmeeinrichtungen des Landes, einschließlich der Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes,
2. die Erstverteilung der ausländischen Personen von der Landeserstaufnahmeeinrichtung in die ihr zugehörigen Standorte sowie die Zuweisung gemäß § 3 Abs. 2 Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz (ThürFlüAG) vom 16. Dezember 1997 (GVBl. S. 541) in der jeweils geltenden Fassung,
3. die Ausübung der Rechts- und Fachaufsicht über die Landkreise und kreisfreien Städte im übertragenen Wirkungskreis
 - a) bei der Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes,
 - b) im Rahmen des Vollzugs des Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetzes,
 - c) im Rahmen des Vollzugs des AufenthG, des AsylG und der ausländerrechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen,

4. die Abschiebung von vollziehbar ausreisepflichtigen ausländischen Personen in Aufnahmeeinrichtungen des Landes im Sinne des § 71 Abs. 1 Satz 2 AufenthG,
5. die Förderung freiwilliger Ausreisen von ausländischen Personen, die sich in Aufnahmeeinrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 aufhalten.

(3) Die Zuständigkeit beginnt mit der Weiterleitung nach §§ 18 Abs. 1 oder § 19 Abs. 1 des AsylG, mit der Verpflichtung nach § 15a Abs. 2 Satz 1 des AufenthG durch die Ausländerbehörden oder mit der Aufnahme in der Aufnahmeeinrichtung. Die Zuständigkeit endet, wenn der dort aufgenommenen Person von der Zentralen Ausländerbehörde mitgeteilt worden ist, dass der Aufenthalt in der Aufnahmeeinrichtung nach §§ 48, 49 oder 50 des AsylG endet, und sie die Aufnahmeeinrichtung verlassen hat. Für Personen, die landesintern zunächst in eine Außenstelle der Aufnahmeeinrichtung verteilt und zugewiesen werden, besteht die Zuständigkeit fort, bis ihnen mitgeteilt worden ist, dass der Aufenthalt in der Unterkunft endet, und sie diese verlassen haben. Die Zuständigkeit der Zentralen Ausländerbehörde besteht auch dann fort, wenn die Ausländerinnen und Ausländer in Einrichtungen zum Vollzug von Abschiebungshaft, Ausreisegewahrsam, Straffhaft, Untersuchungshaft oder Ersatzfreiheitsstrafe untergebracht sind.

(4) Die Zentrale Ausländerbehörde ist als Ausländerbehörde landesweit zuständig für

1. die Beschaffung von Passersatzpapieren sowie Identitätsklärung für alle ausreisepflichtigen Ausländer in Thüringen,
2. die organisatorische Vorbereitung der Zurückschiebung oder Abschiebung von Ausländern,
3. Aufgaben als Kontakt-, Koordinations- und Clearing-Stelle zu inländischen wie ausländischen Behörden, Einrichtungen, zu Auslandsvertretungen und Regierungen, zu Auslandsvertretungen und Regierungsstellen sowie zu Organisationen und Privatpersonen in Angelegenheiten der Rückführung,
4. Ausweisungen, wenn ein besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 AufenthG vorliegt; in diesen Fällen ist sie auch zuständig für Entscheidungen nach § 11 Abs. 4 AufenthG, die Anordnung von Maßnahmen nach § 56 AufenthG und die Androhung der Abschiebung nach §§ 59 und 60 Abs. 9 AufenthG,
5. die Beantragung von Vorbereitungs- und Sicherungshaft nach § 62 Abs. 2 und 3 AufenthG, wenn eine Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG ergangen ist,
6. die Beantragung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung nach § 56a Abs. 1 AufenthG,
7. die Bearbeitung von Anträgen der Aufnahmeprogramme im Sinne des § 23 Abs. 1 AufenthG,
8. Aufgaben nach § 71 Abs. 1 Satz 5 AufenthG und § 81a AufenthG,
9. die Projektförderung, einschließlich der damit verbundenen Vollzugsaufgaben, im Bereich der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund.

(5) Das für Migration zuständige Ministerium wird ermächtigt, der Zentralen Ausländerbehörde durch Rechtsverordnung weitere Zuständigkeiten für ausländer-, asyl- und aufenthaltsrechtliche Maßnahmen und Entscheidungen zu übertragen.

Artikel 2
Änderung des
Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetzes

Das Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz vom 16. Dezember 1997 (GVBl. S. 541), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. September 2016 (GVBl. S. 486), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
 - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und die Bezeichnung "des Landesverwaltungsamts" wird durch die Bezeichnung "der Zentralen Ausländerbehörde" ersetzt.
 - d) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 4 und 5.
2. Nach § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:

"§ 2 a
Landesaufnahmeeinrichtungen

(1) Der Freistaat Thüringen errichtet und betreibt bei Bedarf Aufnahmeeinrichtungen im Sinn des § 44 Asylgesetzes (AsylG) in der Fassung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 382), und des § 15a Abs. 4 AufenthG. Aufnahmeeinrichtungen können als Gemeinschaftsunterkünfte betrieben werden, soweit Unterbringungsplätze nicht für Zwecke des § 44 Abs. 1 AsylG benötigt werden. § 2 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Der Freistaat Thüringen unterhält in jeder Planungsregion eine Außenstelle der Aufnahmeeinrichtung im Sinne des § 44 AsylG und des § 15a Abs. 4 AufenthG, in der Unterbringung und Rückführung gebündelt werden. § 2 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Ausländer, die nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) in der Fassung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760), leistungsberechtigt sind, sind verpflichtet, bis zur Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge über den Asylantrag und im Falle der Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet oder als unzulässig bis zur Ausreise oder bis zum Vollzug der Abschiebungsandrohung oder -anordnung in der für ihre Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung, längstens jedoch für 24 Monate, zu wohnen. Die §§ 48 bis 50 AsylG bleiben unberührt. Satz 1 findet keine Anwendung, soweit bundesrechtlich für bestimmte Personengruppen eine Regeldauer der Wohnverpflichtung vorgesehen ist, die kürzer ist als die allgemein vorgesehene."

3. In § 3 Abs. 2 und 3 wird jeweils die Bezeichnung "das Landesverwaltungsamt" durch die Bezeichnung "die Zentrale Ausländerbehörde" ersetzt.
4. In § 4 wird die Verweisung "§ 2 Abs. 4 Satz 4" durch die Verweisung "§ 2 Abs. 3 Satz 4" ersetzt.
5. In § 6 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 wird jeweils die Verweisung "§ 2" durch die Verweisung "§ 2 und § 2a" ersetzt.
6. In § 7 Abs. 3 wird die Bezeichnung "das Landesverwaltungsamt" durch die Bezeichnung "die Zentrale Ausländerbehörde" ersetzt.

Artikel 3
Änderung der Thüringer Verordnung
zur Durchführung des
Asylbewerberleistungsgesetzes

Die Thüringer Verordnung zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes vom 5. Mai 2000 (GVBl. S. 102) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Bezeichnung "des Landesverwaltungsamtes" durch die Bezeichnung der Zentralen Ausländerbehörde ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Bezeichnung "das Landesverwaltungsamt" durch die Bezeichnung "Zentrale Ausländerbehörde" ersetzt.
 - c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

"(2 a) Arbeitsgelegenheiten im Sinne des § 5 AsylbLG in der Aufnahmeeinrichtung und ihren Außenstellen stellt die Zentrale Ausländerbehörde zur Verfügung. Insoweit ist die Zentrale Ausländerbehörde auch zuständig, Leistungsberechtigte gegebenenfalls zur Wahrnehmung der zur Verfügung gestellten Arbeitsgelegenheiten zu verpflichten."
 - d) In Absatz 3 wird die Bezeichnung "das Landesverwaltungsamt" durch die Bezeichnung "Zentrale Ausländerbehörde" ersetzt.
2. In § 2 Abs. 2 wird die Bezeichnung "das Landesverwaltungsamt" durch die Bezeichnung "die Zentrale Ausländerbehörde" ersetzt.

Artikel 4
Änderung der Thüringer Verordnung
über die Kostenerstattung nach dem
Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz

Die Thüringer Verordnung über die Kostenerstattung nach dem Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz vom 21. Dezember 1999 (GVBl. S. 670), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juni 2023 (GVBl. S. 224), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Verweisung "§ 2 Abs. 4 Satz 4" durch die Verweisung "§ 2 Abs. 3 Satz 4" ersetzt.
 - b) In Satz 7 wird die Bezeichnung "des Landesverwaltungsamtes" durch die Bezeichnung "der Zentralen Ausländerbehörde" ersetzt.
2. In § 3 Satz 7 wird die Bezeichnung "des Landesverwaltungsamtes" durch die Bezeichnung "der Zentralen Ausländerbehörde" ersetzt.
3. In § 4 Abs. 1 und 7 Satz 1 wird jeweils die Bezeichnung "beim Landesverwaltungsamt" durch die Bezeichnung "bei der Zentralen Ausländerbehörde" ersetzt.
4. In § 5 Abs. 4 Satz 2 wird jeweils die Bezeichnung "des Landesverwaltungsamtes" durch die Bezeichnung "der Zentralen Ausländerbehörde" ersetzt.

Artikel 5
Änderung der
Thüringer Flüchtlingsverteilungsverordnung

Die Thüringer Flüchtlingsverteilungsverordnung vom 24. Juli 1998 (GVBl. S. 267), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Dezember 2014 (GVBl. S. 723), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 wird die Bezeichnung "des Landesverwaltungsamtes" durch die Bezeichnung "der Zentralen Ausländerbehörde" ersetzt.
 - b) In Absatz 5 wird die Angabe "75" durch die Angabe "80" ersetzt.
2. In § 3 wird die Bezeichnung "Das Landesverwaltungsamt" durch die Bezeichnung "Die Zentrale Ausländerbehörde" ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Abs.bezeichnung "(1)" wird gestrichen.
 - b) In den Sätzen 1 und 2 wird jeweils die Bezeichnung "das Landesverwaltungsamt" durch die Bezeichnung "die Zentrale Ausländerbehörde" ersetzt.

Artikel 6
Änderung des Thüringer
Gemeinschaftsunterkunfts- und
Sozialbetreuungsverordnung

Die Thüringer Gemeinschaftsunterkunfts- und Sozialbetreuungsverordnung vom 15. August 2018 (GVBl. S. 377) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 1 wird die Bezeichnung "dem Landesverwaltungsamt" durch die Bezeichnung "der Zentralen Ausländerbehörde" ersetzt.

2. In § 3 Satz 1 wird die Bezeichnung "Das Landesverwaltungsamt" durch die Bezeichnung "Der Zentralen Ausländerbehörde" ersetzt.
3. In § 4 Satz 2 wird die Bezeichnung "vom Landesverwaltungsamt" durch die Bezeichnung "von der Zentralen Ausländerbehörde" ersetzt.
4. Anlage 1 Abschnitt I wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 wird die Bezeichnung "des Landesverwaltungsamtes" durch die Bezeichnung "der Zentralen Ausländerbehörde" ersetzt.
 - b) In Satz 15 wird die Bezeichnung "des Landesverwaltungsamt" durch die Bezeichnung "der Zentralen Ausländerbehörde" ersetzt.
5. In Anlage 2 Nr. 3 Satz 4 wird die Bezeichnung "des Landesverwaltungsamt" durch die Bezeichnung "der Zentralen Ausländerbehörde" ersetzt.

Artikel 7
Änderung der
Thüringer Spätaussiedleraufnahmeverordnung

In § 1 Nr. 2 der Thüringer Spätaussiedleraufnahmeverordnung vom 15. Juli 1998 (GVBl. S. 259), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58) geändert worden ist, wird die Bezeichnung "des Landesverwaltungsamt" durch die Bezeichnung "die Zentrale Ausländerbehörde" ersetzt.

Artikel 8
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Begründung:

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Artikel 1:

Zu § 1:

Die Zentrale Ausländerbehörde nimmt die Aufgaben einer Ausländerbehörde wahr. Einzelne ausländerbehördliche Aufgaben können gemäß § 71 Abs. 1 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes anderen bestimmten Behörden zugewiesen werden. Die ohnehin angespannte Migrationslage wird durch eine wirre Zuständigkeitsstruktur auf Landesebene und die katastrophalen Zustände bei der Erstaufnahme von Flüchtlingen zusätzlich verschärft. Die Errichtung der Zentralen Ausländerbehörde klärt und bündelt die Zuständigkeiten und Kompetenzen bei einem zentralen Ansprechpartner. Durch die im Folgenden beschriebenen landesweiten Zuständigkeiten werden Synergieeffekte in den Bereichen Asyl, Aufenthaltsrecht und Abschiebung realisiert. Durch die Übernahme von Aufgaben durch die Zentrale Ausländerbehörde werden die kommunalen Ausländerbehörden entlastet.

Zu § 2:

Zu Absatz 1:

Vom Freistaat direkt betriebene Einrichtungen ermöglichen die zentrale Unterbringung von Geflüchteten. Im Sinne der einheitlichen Zuständigkeit sollte für zentral untergebrachte Personen auch ein zentrales Management vorgehalten werden. Die neu errichtete Zentrale Ausländerbehörde übernimmt die vollständige Aufsicht über alle Personen, die in Einrichtungen in Verantwortung des Landes untergebracht sind.

Zu Absatz 2:

Zu Nummer 1 bis 3:

Der Zentralen Ausländerbehörde werden die Zuständigkeiten der Referate 740 und 750 des Landesverwaltungsamts übertragen. Ergänzend finden die "zugehörigen Standorte" Erwähnung, die in Artikel 2 durch die Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes konstituiert werden.

Zu Nummer 4 bis 5:

Das Rückkehrmanagement für die Aufnahmeeinrichtungen wird zentral durch die Zentrale Ausländerbehörde organisiert. Ihr obliegen insoweit Aufgaben im Bereich der Identitätsfeststellung und -klärung, der Beschaffung erforderlicher Reisedokumente sowie der Durchführung von zwangsweisen Rückführungen und der Förderung freiwilliger Ausreisen.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 klärt den Beginn und das Ende der Zuständigkeit der Zentralen Ausländerbehörde.

Zu Absatz 4:

Die Zentrale Ausländerbehörde wird landesweit für ausländerrechtliche Angelegenheiten unmittelbar zuständig.

Zu Nummer 1 bis 3:

Die Zentrale Ausländerbehörde nimmt als Ausländerbehörde landesweit Aufgaben bei der Vorbereitung und Durchführung von Abschiebungen wahr. Dazu gehören die Beschaffung von Heimreisedokumenten, die Organisation und Buchung von Sammelrückführungen und Kleinchartern und die Abstimmung mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in besonderen Einzelfällen.

Die Übertragung der Zuständigkeit im Bereich der Passersatzbeschaffung für alle Herkunftsstaaten wird dabei von den kommunalen auf die Zentrale Ausländerbehörde übertragen. Durch die entsprechende Bündelung wird eine Erhöhung der entsprechenden Fallzahlen und damit der Expertise gewährleistet, die in kleineren Einheiten so nicht realisiert werden kann. Dass auch bislang schon die Zuständigkeit für einzelne Herkunftsstaaten bei einer Ausländerbehörde konzentriert wurde, zeigt die Notwendigkeit dieser Bündelung. Im Gegensatz zur bisherigen Praxis müssen sich lokale Ausländerbehörden künftig nicht mehr mit der Passersatzbeschaffung für Fälle im Zuständigkeitsbereich anderer Ausländerbehörden auseinandersetzen.

Zu Nummer 4:

Nach Nummer 4 ist die Zentrale Ausländerbehörde für Ausweisungen bei Vorliegen eines besonders schwerwiegenden Ausweisungsinteresses nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 des Aufenthaltsgesetzes landesweit zuständig. Sie ist in diesen Fällen auch zuständig für Überwachungsmaßnahmen aus Gründen der inneren Sicherheit nach § 56 und die Abschiebungsandrohung nach § 59 oder § 60 Abs. 9 des Aufenthaltsgesetzes. Sofern kein Fall des § 11 Abs. 5a des Aufenthaltsgesetzes vorliegt, entscheidet die ZAB über die Aufhebung oder Verkürzung des Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes. Die insgesamt geringen Fallzahlen lassen den Aufbau von Expertise für diese Fallgruppe in den kommunalen Ausländerbehörden nicht zu. Eine zentrale Struktur wird deshalb in der Lage sein, die Verfahren mit größerer Effizienz zu bewältigen.

Zu Nummer 5:

Nach Nummer 5 ist die Zentrale Ausländerbehörde bei Erlass einer Abschiebungsanordnung nach § 58a des Aufenthaltsgesetzes durch das für das Ausländerwesen zuständige Landesministerium oder das Bundesministerium des Innern zuständig für die Beantragung von Vorbereitungs- und Sicherungshaft nach § 62 Abs. 2 und 3 des Aufenthaltsgesetzes.

Zu Nummer 6:

Nach Nummer 6 beantragt die ZAB in allen Fällen die elektronische Aufenthaltsüberwachung nach § 56a des Aufenthaltsgesetzes. Wegen der allein infrage kommenden herausgehobenen Fälle, in denen eine erhebliche Gefahr für die innere Sicherheit oder für Leib oder Leben Dritter abzuwehren ist, besteht ein besonderes Interesse einer Zuständigkeitsbündelung bei einer Stelle auch auf Landesseite.

Zu Nummer 7:

Aufnahmeprogramme stellen eine politische Willensäußerung auf Landesebene dar, weshalb die Bearbeitung der Anträge im Rahmen dieser Programme ebenfalls auf Seiten des Landes liegen soll. Die bishe-

rige Praxis, Mehrarbeit aus Entscheidungen des Landes einseitig auf kommunale Ausländerbehörden abzuladen, wird damit der Vergangenheit angehören.

Zu Nummer 8:

Durch Nummer 8 wird die landesweite Zuständigkeit der Zentralen Ausländerbehörde nach § 71 Abs. 1 Satz 5 AufenthG begründet. Wegen der Besonderheiten des beschleunigten Fachkräfteverfahrens und den damit verbundenen zusätzlichen Aufgaben der Ausländerbehörde wird die Zuständigkeit nach § 81a AufenthG gesondert normiert. Die gebündelte Aufgabenwahrnehmung ermöglicht den Aufbau von hoch spezialisiertem Fachwissen und einer landesweiten Vernetzung aller beteiligten Akteure.

Zu Nummer 9:

Die bisherige Zuständigkeit des Landesverwaltungsamtes bleibt in diesem Bereich unverändert.

Zu Absatz 5:

Die Landesregierung wird durch Rechtsverordnung zur Übertragung weiterer Zuständigkeiten im Bereich ausländer-, asyl- und aufenthaltsrechtlicher Bestimmungen ermächtigt.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1:

Der bisherige § 2 Abs. 2 enthielt Regelungsinhalte, die in der Neufassung durch den neu eingefügten § 2a ausführlicher dargestellt werden. Infolgedessen ist Absatz 2 an dieser Stelle zu streichen.

Zu Nummer 2:

Zu § 2 a Abs. 1 und 2:

Der Gesetzentwurf sieht die Errichtung und den Betrieb landeseigener Aufnahmeeinrichtungen (Thüringer Zentren für Aufnahme und Rückführung - TZAR) vor, die als Standorte der Erstaufnahmeeinrichtung in den Zuständigkeitsbereich der Zentralen Ausländerbehörde fallen. Die Verteilung der Standorte der Erstaufnahmeeinrichtung knüpft an die Pläne der Landesregierung an, in jeder Planungsregion eine kommunale Gemeinschaftsunterkunft zu errichten. Der Gesetzentwurf bedient sich dieser Gemeinschaftsunterkünfte und widmet sie zu landeseigenen Einrichtungen um.

Als Außenstellen der EAE sind die TZAR Teil der Aufnahmeeinrichtung im Sinne des § 44 AsylG sowie des § 15a Abs. 4 AufenthG. Sie dienen vorrangig der Entlastung der EAE Suhl und sollen die Unterbringung und Rückführung bündeln. Dort wird die Bleibeperspektive zum Verteilungskriterium. Zur Entlastung der Erstaufnahmeeinrichtung in Suhl und der Kommunen werden Personen nach guter oder geringer Bleibeperspektive in Gruppen zusammengefasst.

Die Steuerung und Verteilung in die einzelnen Aufnahmeeinrichtungen erfolgt durch die Zentrale Ausländerbehörde. Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive beziehungsweise anerkannte Asylbewerber werden von der EAE Suhl zeitnah auf die Kommunen verteilt. Asylsuchende mit

schlechter Bleibeperspektive und Ausreisepflichtige werden grundsätzlich nicht auf die Kommunen verteilt, es sei denn, eine Verteilung ist im Ausnahmefall geboten. Dieser Personenkreis wird nach Aktenlage und Anhörung aus der EAE Suhl auf die TZAR verteilt, wo durch die ZAB die - vorwiegend negativen - Asylbescheide zugestellt werden und die Rückführung eingeleitet und durchgeführt wird.

Zu § 2 a Abs. 3:

Grundsätzlich sind Asylbewerber (und Asylfolgeantragsteller) gemäß § 7 Abs. 1 AsylG verpflichtet, bis zur Entscheidung des Bundesamts über den Asylantrag und im Falle der Ablehnung des Asylantrags bis zur Ausreise oder bis zum Vollzug der Abschiebungsandrohung oder -anordnung, längstens jedoch bis zu 18 Monate, in der Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Davon abweichend kann die Wohnpflicht, insbesondere bei der Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet oder als unzulässig, auf 24 Monate ausgeweitet werden. Asylantragsteller aus sogenannten sicheren Herkunftsstaaten unterliegen zudem einer zeitlich unbegrenzten Wohnpflicht. Mit dieser Regelung macht Thüringen von seiner Regelungsbefugnis aus § 47 Abs. 1b AsylG Gebrauch und legt für Ausländer, bei denen noch keine Entscheidung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vorliegt oder deren Asylantrag als unzulässig oder offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde, eine Wohnverpflichtung für maximal 24 Monate fest.

Änderungen 3 bis 6 sind redaktioneller Natur.

Zu Artikel 3:

Bisher wurde die Zuständigkeit für die nach Asy1bLG vorgesehenen Arbeitsgelegenheiten nicht in der Verordnung geregelt. Dies soll nun geändert werden. Arbeitsgelegenheiten stellen eine wichtige Möglichkeit dar, den Bewohnern der Aufnahmeeinrichtungen eine sinnvolle Tätigkeit zur Verfügung zu stellen. Die ZAB soll deshalb in die Lage versetzt werden, in den von ihr verantworteten Einrichtungen diese Arbeitsgelegenheiten anzubieten. Die übrigen Änderungen in Artikel 3 sind redaktioneller Natur.

Zu Artikel 5:

Zu Nummer 1 Buchst. b:

Durch die erhöhte Anrechnung soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass durch die Ansiedlung der zentralen Landeseinrichtung eine grundsätzlich erhöhte Zuweisung in die Gemarkung der Landkreise vorgenommen wird. Um eine Überbelastung der sozialen Einrichtungen der Landkreise zu vermeiden, soll die Existenz der sozialen Einrichtungen durch eine angemessene Reduktion der den Landkreisen direkt zugewiesenen Ausländer ausgeglichen werden.

Die übrigen Änderungen in Artikel 5 sind redaktionell.

Zu den Artikeln 4, 6 und 7

Die Änderungen in den Artikeln 4, 6 und 7 sind rein redaktioneller Natur.

Zu Artikel 8:

Artikel 8 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Für die Fraktion:

Bühl

2. Vom Einbringer übersandte Daten

(Vom Einbringer wurden bisher keine Daten übersandt.)

3. Im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens eingebrachte Beiträge

(Keine Dokumente vorhanden)

4. Eigeninitiativ eingebrachte Beiträge

(Keine Dokumente vorhanden)

5. Weitere Beiträge

(Keine Dokumente vorhanden)

6. Diskussionsforum

(Keine Dokumente vorhanden)